

Bern, Bern
Z. / XII. 1917.

123

Brotkarte

Neue Bestimmungen

Das schweizerische Militärdepartement hat die Verfügung betreffend Brotkarte teilweise ergänzt und abgeändert. Die wichtigsten neuen Bestimmungen lauten: Die unbenützten Abschnitte haben bei der Rückgabe am Brotkartenstamm zu verbleiben. Die Gemeindebrotkartenstellen führen genau Buch über die ausgeteilten Karten und die Stämme der zurückgenommenen Karten.

Sinsichtlich der auf Mehl lautenden Abschnitte verfahren die Gemeindebrotkartenstellen bei der Kartenabgabe im Laufe des Monats folgendermaßen: Vom 1.—15. des Monats belassen sie sämtliche auf Mehl lautende Abschnitte; vom 15. bis 30. des Monats entfernen sie zehn auf Mehl lautende Abschnitte. Personen, welche die Schweiz zwischen dem 1. und 15. eines Monats verlassen, haben auf dem Grenzzollamt oder beim Posten der Heerespolizei die Brotkarten mit noch mindestens neun auf Mehl lautenden Abschnitten vorzuweisen.

Die auf Brot lautenden Abschnitte sind nicht gültig zum Ankauf von Mehl. Ausnahmen werden nur für Familien gemacht, die ihr Brot selber backen. Die auf Mehl lautenden Abschnitte dürfen nicht zum Ankauf von Brot oder anderer Backwaren (Brotback, Biskuits usw.) verwendet werden.

Die Gasthof- und Wirtschaftsinhaber sind berechtigt, von ihren Kunden für vier bei ihnen eingenommene Hauptmahlzeiten einen auf Mehl lautenden Abschnitt zu verlangen.

Studenten und Schüler öffentlicher oder privater Schulen, Pensionäre von Instituten und Internaten haben ihre Brotkarten von der Brotkartenstelle derjenigen Gemeinde zu beziehen, wo sie in der Polizei- oder Bevölkerungskontrolle eingeschrieben sind.

Die in die Anstalten (Krankenhäuser, Asyle, Strafanstalten usw.) eintretenden Personen müssen im Besitz ihrer Brotkarte sein.